

# Die 7 Regeln fürs Geld ausgeben



## 1 Konsistente Subventionspolitik

“Blockaden lösen”



## 2 Fiskalische Solidität

“nur so viel wie nötig”



## 3 Gute Planung

“Ausgaben an Bedarfen orientieren”



## 4 Fokus auf Zukunftsinvestitionen

“Sondervermögen muss zusätzlich und klimafreundlich sein”



## 5 Priorisieren

“Kriterien für Klimaschutzinvestitionen schaffen”



## 6 Mittelabfluss sicherstellen

“Investitionsstau vermeiden”



## 7 Monitoring

“Regelmäßig Wirksamkeit prüfen”

## Zielgenau und wirksam: Die sieben Regeln fürs Geld ausgeben

Wie gestalten wir eine gute Ausgaben- und Subventionspolitik für den Klimaschutz?

## Inhalt

Klimaschutz und der Strukturwandel hin zu einer emissionsfreien Wirtschaftsweise werden bis zur Mitte des Jahrhunderts höhere öffentliche Ausgaben erfordern. Bisher liegen die privaten und öffentlichen Investitionen unter dem, was nötig wäre, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Sondervermögen und gezielte Klimaschutzinvestitionen bieten die Chance, sinnvolle Investitionen in eine nachhaltige Zukunft zu stärken.

Für einen möglichst wirksamen Einsatz staatlicher Mittel braucht es ein Leitbild von „guter Subventionspolitik“, die sich an bestimmten „Regeln fürs Geld ausgeben“ orientiert: Förderungen sollten sich an Bedarfen orientieren und nur in notwendigem Umfang möglichst planvoll und wirkungsvoll

eingesetzt werden. Die Konsistenz der staatlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Klimazielen erfordert eine bessere Internalisierung von Klimakosten und den Abbau klimaschädlicher Hemmnisse und Fehlanreize. Subventionen für Klimaschutz sind vorrangig in Form von befristeten, degressiven Finanzhilfen mit regelmäßiger Evaluation und Überprüfung zu gewähren. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Mittel abfließen können. Zentral bleibt, dass Ausgaben und Subventionen klug mit ökonomischen Instrumenten und Ordnungsrecht kombiniert werden, sodass der staatliche Förderbedarf begrenzt bleibt.

**Veröffentlichung: September 2025**

## Herausgeber

### Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS)

Schwedenstraße 15a

13357 Berlin

Tel +49 (0) 30 76 23 991 – 30

[foes.de](https://foes.de) - [foes@foes.de](mailto:foes@foes.de)

## Über das FÖS

Das Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) ist ein überparteilicher und unabhängiger politischer Think Tank. Wir setzen uns seit 1994 für eine Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu einer ökologisch-sozialen Marktwirtschaft ein und sind gegenüber Entscheidungsträger\*innen und Multiplikator\*innen Anstoßgeber wie Konsensstifter. Zu diesem Zweck werden eigene Forschungsvorhaben

durchgeführt, konkrete Konzepte entwickelt und durch Konferenzen, Hintergrundgespräche und Beiträge in die Debatte um eine moderne Umweltpolitik eingebracht. Das FÖS setzt sich für eine kontinuierliche ökologische Finanzreform ein, die die ökologische Zukunftsfähigkeit ebenso nachhaltig verbessert wie die Wirtschaftskraft.

## Bildnachweise

Grafik Titelseite: eigene Darstellung

## Förderhinweis

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags



# Sieben Regeln zum Geld Ausgeben

## Inhaltsverzeichnis

Hintergrund: staatliche Investitionen und Subventionen in die richtige Richtung lenken .....	4
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	4
1 Blockaden lösen - Konsistente Subventionspolitik .....	7
2 Nur so viel wie nötig – Fiskalische Solidität.....	8
3 Gute Planung - Ausgaben an Bedarfen orientieren .....	9
4 Zukunftsinvestitionen sichern - Sondervermögen müssen zusätzlich und klimafreundlich sein.....	11
5 Priorisieren - Kriterien für (schuldenfinanzierte) Klimaschutzinvestitionen.....	13
6 Mittelabfluss sicherstellen .....	14
7 Regelmäßig überprüfen: Erfolgskontrolle/Monitoring.....	15
Anhang .....	17
Literaturverzeichnis .....	18

## Hintergrund: staatliche Investitionen und Subventionen in die richtige Richtung lenken

Im Koalitionsvertrag hat die neue Bundesregierung festgehalten, dass sie noch im Jahr 2025 eine Aufgaben- und Ausgabenkritik beginnen möchte, in der alle Subventionen einer eingehenden Prüfung unterzogen und Förderprogramme auf ihre Zielgerichtetheit und Wirksamkeit hin überprüft werden sollen. Allgemein solle die Förderkulisse insgesamt effektiver ausgerichtet werden (CDU, CSU, SPD 2025).

Gleichzeitig hat der Bund mit der im März 2025 vollzogenen Grundgesetzänderung die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, ein Sondervermögen mit einem Volumen von bis zu **500 Mrd. Euro** einzurichten, das über eine Laufzeit von zwölf Jahren zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ermöglichen soll (Art. 143h Abs. 1 GG). Aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) werden **100 Mrd. Euro** an den **Klima- und Transformationsfonds (KTF)** zugeführt (Art. 143h Abs. 1 GG). Der Entwurf des Errichtungsgesetzes zum Sondervermögen sieht die **jährliche Zuführung** in zehn Tranchen von jeweils **10 Mrd. Euro** bis 2034 vor (Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG), 2025). Dadurch schafft sich der Bund finanziellen Spielraum für notwendige Klimaschutz Ausgaben, auch wenn die öffentlichen Finanzbedarfe für den Klimaschutz deutlich größer sind als das aus dem Sondervermögen zufließende Volumen (siehe Kap. 3).

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Analyse macht deutlich, dass staatliche Mittel für den Klimaschutz besonders wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn sie nach klaren Grundsätzen vergeben werden. Sie müssen Emissionsminderungen sicherstellen, effizient und sozial ausgewogen sein, Innovationen anstoßen und in einen konsistenten ordnungspolitischen Rahmen eingebettet werden. Dauerhafte oder kontraproduktive Subventionen widersprechen diesen Grundsätzen. **Die hier vorgestellten „sieben Regeln fürs Geld ausgeben“ bilden einen Orientierungsrahmen für eine gute staatliche Subventionspolitik für den Klimaschutz:**

1. **Konsistente Subventionspolitik:** Staatlichen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Klimazielen konsistent sein und dürfen keine gegenläufigen Anreize setzen. Klimakosten müssen besser internalisiert werden, klimaschädliche Subventionen müssen abgebaut werden, um Blockaden in der Transformation zu lösen und widersprüchliche Anreize zu vermeiden. Die Konsistenz der staatlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Klimazielen erfordert die bessere Internalisierung von Klimakosten und den Abbau klimaschädlicher Hemmnisse und Fehlanreize. Wie groß der Bedarf an

Klar ist also: Klimaschutz und der Strukturwandel hin zu einer emissionsfreien Wirtschaftsweise werden über einige Jahre hinweg höhere öffentliche Finanzhilfen und/oder Steuervergünstigungen erfordern. Wie kann eine „gute Subventionspolitik“ für den Klimaschutz aussehen? Diese Frage ist entscheidend für die richtigen finanzpolitischen Weichenstellungen der nächsten Jahre und drängt angesichts der laufenden Debatte über das Sondervermögen und die Mittelverwendung im Klima- und Transformationsfonds (KTF). **Im Folgenden zeigen wir, welche Regeln es für eine zielgenaue und wirksame Subventionspolitik braucht, damit die bestmögliche Klimaschutzwirkung zu den geringsten Kosten erzielt werden kann.** Diese Regeln sind größtenteils bereits in den Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung verankert, oder wurden vom Umweltbundesamt als „Grundsatz für eine umweltorientierte Subventionspolitik“ benannt (siehe Übersicht im Anhang). Dennoch werden sie bisher nicht konsequent umgesetzt (FÖS 2023a). In diesem Papier zeigen wir auf, wie diese Grundsätze ergänzt und in der Praxis berücksichtigt werden sollten. Die Etablierung einer „guten Praxis“ der Subventionspolitik soll auch politische Entscheidungsträger:innen dazu motivieren, jene Subventionstatbestände zu reformieren, die seit vielen Jahrzehnten den Haushalt belasten, obwohl ihre ursprünglichen Ziele längst nicht mehr relevant sind.

staatlichen Anreizen und Investitionen letztlich sein wird, hängt maßgeblich von der Gestaltung der weiteren ökonomischen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen ab, auf die die Politik einen entscheidenden Einfluss hat.

2. **Fiskalische Solidität:** Öffentliche Mittel sollten maßvoll eingesetzt werden („nur so viel wie nötig“). Subventionen sind vorrangig als Finanzhilfe zu gewähren, zu befristen und degressiv auszugestalten, um Fehlanreize und eine dauerhafte Subventionsmentalität zu verhindern.
3. **Gute Planung:** Eine vorausschauende Mittelbedarfsplanung, die an sektorenspezifischen Klimazielen und Investitionspfaden orientiert ist, schafft Transparenz und Verlässlichkeit für Staat, Wirtschaft und private Investoren. Dabei geht es darum, mit der Ausgestaltung von Investitionen und Subventionen die bestehenden Hemmnisse möglichst passgenau zu adressieren. Verschiedene Finanzierungsaufgaben sind dabei bestmöglich den passenden Instrumenten, den verschiedenen staatlichen Ebenen (z.B.

Bund/Länder/Kommunen) und den verschiedenen Töpfen (u.a. Kernhaushalt, KTF, Sondervermögen) zuzuordnen.

4. **Fokus auf Zukunftsinvestitionen:** Zusätzliche Finanzierungen – etwa aus Sondervermögen – müssen nachweislich klimaschützend wirken und dürfen keine ohnehin vorgesehenen Investitionen ersetzen.
5. **Priorisieren:** Investitionsentscheidungen sollen anhand klarer Kriterien wie Klimaschutzwirkung, Effizienz, Innovationsimpulsen und Verteilungsgerechtigkeit getroffen werden.
6. **Mittelabfluss sicherstellen:** Um Investitionsstau zu vermeiden, sind Planungs- und

Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und begleitende Hemmnisse abzubauen. Je besser Märkte vorbereitet und Rahmenbedingungen optimiert sind, desto geringer ist der notwendige Mitteleinsatz.

7. **Monitoring:** Die Wirksamkeit staatlicher Ausgaben muss regelmäßig überprüft werden – sowohl ex ante auf Grundlage fundierter Annahmen als auch ex post anhand realer Effekte. Nur ein lernendes, datenbasiertes Monitoring stellt sicher, dass öffentliche Mittel dauerhaft wirksam, effizient und gerecht eingesetzt werden.

Abbildung 1 Übersicht über die “sieben Regeln fürs Geld ausgeben“



In allen genannten Punkten gibt es in der aktuellen Finanz- und Subventionspolitik Nachbesserungsbedarf (vgl. folgende Tabelle). Die Struktur staatlicher Subventionen ist historisch gewachsen und folgt bisher keiner strategischen Planung anhand von Hemmnissen, Finanzierungsbedarfen und Wirksamkeit. Fehlanreize etwa durch umweltschädliche Subventionen schaffen Widersprüche und blockieren die Wirksamkeit nachhaltiger Förderungen und Investitionen. Die bestehenden Monitoringinstrumente etwa im Rahmen der Subventionsberichte oder des SDG Budgeting reichen nicht aus, um verkrustete Strukturen aufzubrechen und münden bisher kaum in Korrekturen oder Kurswechselln.

Besonders deutlich wird die fehlende Grundausrichtung der Subventionspolitik beim neuen Sondervermögen (SVIK): Das „frische Geld“ wurde zum Teil für Verschiebungen zwischen KTF, SVIK und Kernhaushalt genutzt, so dass es die Investitionen nicht ausreichend erhöht hat. Freiwerdende Mittel im KTF sind vor allem für Energiepreissubventionen (Gasspeicherumlage, Netzentgelte) verplant, die sogar klimaschädlich wirken. Auch beim Sondervermögen für Infrastruktur droht die Verfassungskonformität zu wackeln, da die Mittelverwendung nicht genug auf die Klimaziele ausgerichtet ist oder diesen sogar entgegenläuft.

Regel	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Ausrichtung der Finanzpolitik auf Klimaziele</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkonsistenzen zwischen Politikbereichen vermeiden</li> <li>▪ Wechselwirkungen mit anderen Subventionen und staatlichen Maßnahmen überprüfen, Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen weiterentwickeln</li> <li>▪ Internalisierung externer Klimakosten</li> <li>▪ Abbau klimaschädlicher Fehlanreize</li> <li>▪ Abbau planungs- und ordnungsrechtlicher Hemmnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Blockade durch klimaschädliche Subventionen und Anreize, Bundesregierung plant sogar 9-15 Mrd. Euro zusätzlich (FÖS 2025b)</li> <li>▪ Fehlende Einpreisung externer Kosten</li> <li>▪ Steuervergünstigungen in Berichten und Monitoring vernachlässigt</li> </ul>
<p><b>Fiskalische Solidität</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtfertigung von Subventionen - Prüfung der Begründung und alternativer Politikinstrumente</li> <li>▪ Vorrang von Finanzhilfen vor Steuervergünstigungen (Haushaltsprinzip und parlamentarische Kontrolle)</li> <li>▪ Befristung von Subventionen</li> <li>▪ Degression von Subventionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltigkeitsprüfung im Subventionsbericht unzureichend</li> <li>▪ Viele Steuervergünstigungen sind im Subventionsbericht nicht erfasst</li> <li>▪ Befristung und Degression bisher unzureichend</li> </ul>
<p><b>Öffentliche Finanzbedarfe als Grundlage für Mittelausstattung</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mittelausstattung auf Grundlage von Bedarfsstudien</li> <li>▪ Höheren Mittelbedarf bis 2030 berücksichtigen</li> <li>▪ Planungssicherheit durch Zielwerte für die Mittelausstattung</li> <li>▪ Diskussion und Entscheidung über die angemessene Form und Ebene der Finanzierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhebliche Finanzierungslücke, trotz Sondervermögen</li> <li>▪ Keine Bedarfsplanung oder Zielfestlegung</li> <li>▪ Fehlende Systematik bei der Aufteilung KTF / SVIK / Kernhaushalt</li> </ul>
<p><b>Zusätzlichkeit der Investitionen aus dem Sondervermögen, „Zukunftsfähige Ausgaben“</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Investitionen im Kernhaushalt mindestens stabil halten</li> <li>▪ „materielle Zusätzlichkeit“</li> <li>▪ Klare Vorgaben und Ziele</li> <li>▪ Konsumtive Ausgaben (wie Strompreissenkungen und Gasspeicherumlage) nicht aus dem SV finanzieren</li> <li>▪ Klarheit der Ausgabenzwecke im KTF</li> <li>▪ Keine Finanzierung klimaschädlicher Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Verschiebungen“, Investitionen durch Sondervermögen kaum erhöht</li> <li>▪ (materielle) Zusätzlichkeit nicht gesichert</li> <li>▪ Energiepreissubventionen statt Ausgabenprogramme im KTF (und im Kernhaushalt)</li> <li>▪ Klimagerechtigkeit des SV Infrastruktur bisher nicht gesichert</li> </ul>
<p><b>Wirksamkeit der Klimaschutzinvestitionen sicherstellen, Ausgaben priorisieren</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterienraster (weiter-)entwickeln</li> <li>▪ Verfahren für die Bewertung und Priorisierung, Monitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestehende Bewertung weiterentwickeln und ausweiten. U.a. auch für Steuervergünstigungen</li> <li>▪ Priorisierung ist bisher unklar</li> </ul>
<p><b>Mittelabfluss sicherstellen, Investitionsstau vermeiden</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zügige, unkomplizierte Antragsverfahren</li> <li>▪ Niedrigschwellige Informationen und Fördermittelberatung</li> <li>▪ Planungssicherheit statt „Stop and Go“</li> <li>▪ Etablierte Strukturen nutzen</li> <li>▪ Zielgruppenspezifische Zugänge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „zweite Finanzierungslücke“, fehlender Mittelabruf (v.a. im KTF)</li> <li>▪ „Förderdschungel“, Bürokratiehürden</li> </ul>
<p><b>Monitoring und Erfolgskontrolle verankern</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klare Zielsetzung und Indikatoren zur Zielerreichung im Förderdesign verankern</li> <li>▪ Regelmäßige Überprüfung und Evaluation der Umsetzung</li> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Einsparung als zentrale, aber nicht alleinige Steuerungsgröße</li> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Nutzen/Vorteile der Investitionen kommunizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Monitoring nicht transparent dokumentiert</li> <li>▪ SDG Budgeting und Nachhaltigkeitsprüfung unzureichend (staatl. Einnahmenseite zu wenig berücksichtigt)</li> <li>▪ Kommunikationsfokus auf Kosten statt Nutzen</li> </ul>

# 1 Blockaden lösen - Konsistente Subventionspolitik

Regel #1	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Ausrichtung der Finanzpolitik auf Klimaziele</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inkonsistenzen zwischen Politikbereichen vermeiden</li> <li>▪ Wechselwirkungen mit anderen Subventionen und staatlichen Maßnahmen überprüfen, Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen weiterentwickeln</li> <li>▪ Internalisierung externer Klimakosten</li> <li>▪ Abbau klimaschädlicher Fehlanreize</li> <li>▪ Abbau planungs- und ordnungsrechtlicher Hemmnisse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Blockade durch klimaschädliche Subventionen und Anreize, Bundesregierung plant sogar 9-15 Mrd. Euro zusätzlich (FÖS 2025b)</li> <li>▪ Fehlende Einpreisung externer Kosten</li> <li>▪ Steuervergünstigungen in Berichten und Monitoring vernachlässigt</li> </ul>

Deutschland soll bis 2045 klimaneutral werden. Diesem übergeordneten Ziel ist auch die Finanzpolitik verpflichtet. Sie hat eine große Wirkmacht, um den mit der Dekarbonisierung verbundenen Strukturwandel zu gestalten und wirtschaftliche, soziale und ökologische Ziele besser in Einklang zu bringen (Bär/Peiseler 2023). Ein zentraler Bezugspunkt einer konsistenten Finanzpolitik ist das Pariser Klimaabkommen. Artikel 2 des Pariser Abkommens benennt das Ziel, dass „die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“ (Art. 2.1c).

Damit zeigt das Pariser Abkommen eine internationale Richtschnur für öffentliche sowie private Investitionen und fiskalische Instrumente wie die Steuer- oder Subventionspolitik auf. Die Wirkung staatlicher Subventionen und Investitionen ist eng an die Qualität der **begleitenden Rahmenbedingungen** geknüpft. Fördermaßnahmen sind dann besonders effizient, wenn regulatorische Hemmnisse – etwa Genehmigungsverfahren, fehlende Infrastruktur oder rechtliche Unsicherheiten – systematisch abgebaut werden. Je besser solche Barrieren adressiert werden und Märkte vorbereitet sind, desto geringer sind die notwendigen Subventionen – was wiederum die fiskalische Tragfähigkeit und die langfristige Haushaltsstabilität unterstützt (FÖS 2025c). Gleichzeitig müssen **kontraproduktive Anreize** – insbesondere klimaschädliche Subventionen – dringend abgebaut werden. Subventionen für fossile Energieträger oder steuerliche Privilegien für emissionsintensive Nutzungen unterlaufen den Lenkungseffekt klimafreundlicher Investitionen und erhöhen die gesamtgesellschaftlichen Kosten der Transformation (vgl. FÖS 2025d). Ein konzeptionelles Problem ist dabei, dass das deutsche SDG Budgeting (vgl. Regel Nr. 7) nur die Haushaltsausgaben betrachtet, nicht aber die gewährten Steuervergünstigungen. So kann in diesem Prozess gar nicht auf die umweltschädlichen Subventionen in

Form von Steuervergünstigungen geschaut werden (FÖS 2024a).

Ein weiteres strukturelles Problem ist die **fehlende Einpreisung externer Kosten**: Viele wirtschaftliche Aktivitäten – vom fossilen Energieverbrauch bis zur Flächenversiegelung – verursachen erhebliche ökologische und soziale Schäden, die am Markt nicht abgebildet sind. Solange diese externen Kosten nicht vollständig über Steuern, Abgaben oder Emissionshandelssysteme internalisiert werden, sind staatliche Investitionen gezwungen, diese Marktverzerrung durch höhere Förderquoten zu kompensieren – zulasten der fiskalischen Effizienz.

Solange klimaschädliche Fehlanreize bestehen, wird die Transformation unnötig teuer für Verbraucher, Unternehmen und Staatshaushalt. Ein dauerhaftes „Anfordern“ gegen zu niedrig angesetzte CO<sub>2</sub>-Preise und gegen klimaschädliche Subventionen ist fiskalisch und transformationspolitisch „aussichtslos“ (Gawel u. a. 2023).

**Zentrale Voraussetzungen für eine konsistente Subventionspolitik sind daher:**

- Die **Ausrichtung auf die politischen Ziele**: Subventionen und Investitionen müssen dem Erreichen von politischen Zielen dienen und darauf ausgerichtet werden. Widersprüche und gegenläufige Signale von staatlichen Ausgaben, auch mit anderen politischen Rahmenbedingungen und zwischen unterschiedlichen Politikbereichen, müssen vermieden werden. Im Fall von Zielkonflikten (z. B. Klimaschutz vs. Versorgungssicherheit oder Klimaschutz vs. Wettbewerbsfähigkeit) sind diese

transparent zu machen und Lösungen zu diskutieren.<sup>1</sup> Die Nachhaltigkeitsprüfung im Subventionsbericht der Bundesregierung ist dafür eine gute Grundlage, muss aber methodisch weiterentwickelt werden und die Prüfung von alternativen Handlungsoptionen einschließen (UBA 2021).

- **Fehlanreize vermeiden:** Umweltschädliche Subventionen müssen so umgebaut werden, dass sie zukunftsfähige Projekte unterstützen und nicht blockieren. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sind jedoch zusätzliche umweltschädliche Vorhaben im Umfang von

9 bis 15 Mrd. Euro pro Jahr eingeplant, wie eine neue FÖS-Analyse zeigt (FÖS 2025b).

- **externe Kosten internalisieren:** v.a. durch den CO<sub>2</sub>-Preis sind Klimakosten teilweise internalisiert. Allerdings liegt der CO<sub>2</sub>-Preis sowohl im europäischen als auch im nationalen Emissionshandel deutlich unter den vom UBA geschätzten Klimaschadenskosten von aktuell 300 bis 880 Euro/t CO<sub>2</sub> (UBA 2024).<sup>2</sup>
- **Hemmnisse abbauen:** Lange Planungs- und Genehmigungsprozesse, hohe Pachten bei der Windenergie oder der Fokus auf Erdkabel beim Stromnetz erhöhen bspw. die Kosten beim Ausbau der erneuerbaren Energien.

## 2 Nur so viel wie nötig – Fiskalische Solidität

Regel #2	Umsetzung	Status Quo
<b>Fiskalische Solidität</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtfertigung von Subventionen - Prüfung der Begründung und alternativer Politikinstrumente</li> <li>▪ Vorrang von Finanzhilfen vor Steuervergünstigungen (Haushaltsprinzip und parlamentarische Kontrolle)</li> <li>▪ Befristung von Subventionen</li> <li>▪ Degression von Subventionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nachhaltigkeitsprüfung im Subventionsbericht unzureichend</li> <li>▪ Viele Steuervergünstigungen sind im Subventionsbericht nicht erfasst</li> <li>▪ Befristung und Degression bisher unzureichend</li> </ul>

Es ist **Aufgabe des Staates die „fiskalische Solidität“ zu wahren:** Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben müssen so gestaltet sein, dass sie langfristig tragbar sind und nicht zu einer Überschuldung führen. Dies erfordert die transparente und verantwortungsvolle Planung und Verwendung der öffentlichen Mittel, um finanzielle Stabilität zu gewährleisten und zukünftige Generationen nicht zu überlasten. Vor diesem Hintergrund dürfen auch Subventionen (Finanzhilfen und Steuervergünstigungen) nur maßvoll und zielgerichtet eingesetzt werden. **Gemäß der subventionspolitischen Leitlinien sind deshalb als Grundsätze** die Überprüfung der Begründung, der Vorrang von Finanzhilfen gegenüber Steuervergünstigungen, Befristung, Degression sowie regelmäßige Evaluation und Erfolgskontrolle zu beachten (vgl. UBA 2017, FÖS u.a. 2023, FÖS 2025e).

- **Rechtfertigung:** In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob eine Begründung für die Subvention weiterhin stichhaltig ist. Dies schließt die Frage ein, ob die gewählte Subvention ihr Ziel effektiv und kostengünstig erreicht oder ob andere Instrumente besser geeignet wären (siehe Kap. 7). Denn eine dauerhafte

Begünstigung einzelner Marktteilnehmer kann durch die Veränderung der relativen Preise zu gesamtwirtschaftlichen Verzerrungen führen und dadurch Fehlallokationen von Ressourcen verursachen. Auch droht die Gefahr einer Gewöhnung an die Subvention, sodass notwendige unternehmerische Anpassungen unterbleiben. Mögliche Folgen sind der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit und eine dauerhafte Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung (BMF 2023b).

- **Finanzhilfen statt Steuervergünstigungen:** Subventionen sind vorrangig in Form von Finanzhilfen anstatt in Form von Steuervergünstigungen zu gewähren. **Finanzhilfen** sind direkte Ausgaben aus dem Bundshaushalt oder den Sondervermögen in Form von Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen, die wirtschaftlichen Akteuren gezielt zur Erreichung bestimmter Ziele gewährt werden (FÖS 2023a). Der Bund gestaltet die Förderung in der Regel durch Richtlinien genauer aus, legt Ziele („Zweckzweck“), Zielgruppen („Antragsberechtigte“), geförderte Technologien

<sup>1</sup> Die subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung benennen wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen als Ziel, vgl. (BMF 2023a).

<sup>2</sup> Je nach Gewichtung des Wohlergehens künftiger Generationen. Beim höheren Preis wird die Wohlfahrt heutiger und künftiger Generationen gleichbehandelt.

(„Fördergegenstände“) sowie Geltungsdauer und Regelungen zur Erfolgskontrolle fest. Finanzhilfen werden jedes Jahr durch den Beschluss des Haushalts im Parlament neu budgetiert und legitimiert. Ein Nachteil dieser besseren Steuerbarkeit und parlamentarischen Kontrolle ist, dass sich ändernde politische Prioritäten und Haushaltszwänge die Kontinuität von Förderprogrammen gefährden können. Von wirtschaftlichen Akteuren werden Finanzhilfen oft als wenig planbar und mit hoher Unsicherheit hinsichtlich der Mittelverfügbarkeit angesehen. Tatsächlich ist die geringere Kontinuität von Förderprogrammen ein Nachteil, der durch einen geplanten, gesicherten Mitteleinsatz besser ausgeglichen werden muss (siehe Regel Nr. 3). **Steuervergünstigungen** sind hingegen breitenwirksamer und einfacher zu administrieren. Andererseits sind sie aber weniger unmittelbar steuerbar, weil sie nicht direkt vom Haushalt abfließen, sondern durch Mindereinnahmen entstehen. Aus subventionspolitischer Sicht weisen sie gegenüber Finanzhilfen daher eine Reihe von Nachteilen auf (u.a. geringere Transparenz, schlechtere Planbarkeit der Kosten und Mitnahmeeffekte) (vgl. BMF 2023b). Finanzhilfen haben die Tendenz, sich zu verfestigen und es besteht die Gefahr, dass sie schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen werden.

Während 2023 60% der Finanzhilfen eine positive Umwelt- und Klimawirkung hatten (BMF 2023b), stecken die umweltschädlichen Finanzflüsse primär in den Steuervergünstigungen, die im Gegensatz dazu nicht regelmäßig überprüft und neu legitimiert werden. Sie sind

außerdem nicht vollständig im Subventionsbericht der Bundesregierung enthalten.<sup>3</sup>

- **Befristung:** die Dauer der Förderung wird zeitlich begrenzt bzw. es wird ein Zeitpunkt festgelegt, bis zu dem über die Fortführung der Regelung entschieden wird.
- **Degression:** die Höhe der spezifischen Förderung geht im Zeitverlauf zurück oder der Kreis der Begünstigten nimmt ab bei gleichzeitiger Beibehaltung oder gar Erhöhung der Förderhöhe.

**Wie groß der Bedarf an staatlichen Anreizen und Investitionen letztlich sein wird, hängt maßgeblich von der Gestaltung der weiteren Rahmenbedingungen ab. Neben direkten Förderprogrammen spielen auch marktwirtschaftliche Instrumente eine zentrale Rolle.** Ein verlässlicher CO<sub>2</sub>-Preispfad – sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene – kann langfristige Investitionssicherheit schaffen und klimafreundliche Investitionen wirtschaftlich attraktiver machen. Die erfolgreiche Umsetzung des EU ETS 2 in den Sektoren Gebäude und Verkehr 2027 wird mit darüber entscheiden, wie stark die öffentliche Hand in Zukunft finanziell eingreifen muss, um private Investitionen in klimafreundliche Technologien in diesen Sektoren anzureizen. Politische Unsicherheiten über die Einführung des ETS II – sei es durch Verzögerungen oder nationale Sonderwege – könnten hier negative Auswirkungen haben. Es liegt daher auch in der Verantwortung der deutschen Regierung, sich klar hinter die planmäßige Umsetzung des ETS 2 zu stellen und damit für stabile Investitionsbedingungen in diesen Sektoren zu sorgen (FÖS 2025a).

### 3 Gute Planung - Ausgaben an Bedarfen orientieren

Regel #3	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Öffentliche Finanzbedarfe als Grundlage für Mittelausstattung</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mittelausstattung auf Grundlage von Bedarfsstudien</li> <li>▪ Höheren Mittelbedarf bis 2030 berücksichtigen</li> <li>▪ Planungssicherheit durch Zielwerte für die Mittelausstattung</li> <li>▪ Diskussion und Entscheidung über die angemessene Form und Ebene der Finanzierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhebliche Finanzierungslücke, trotz Sondervermögen</li> <li>▪ Keine Bedarfsplanung oder Zielfestlegung</li> <li>▪ Fehlende Systematik bei der Aufteilung KTF / SVIK / Kernhaushalt</li> </ul>

Die finanziellen Mittel sind begrenzt. Der Vergleich der in verschiedenen Studien (siehe Übersicht in (FÖS 2025a)) ermittelten Finanzbedarfe der öffentlichen Hand zeigt, dass auch das **Sondervermögen für Klimaschutzinvestitionen** allein nicht ausreichen wird, um die Finanzierungslücke zu decken. Sie ergibt sich aus der Abschätzung, welche

Klimaschutzinvestitionen in den nächsten Jahren nötig sind, um die Klimaziele einzuhalten und 2045 Klimaneutralität zu erreichen: Je nach gewählten Annahmen und einbezogenen Sektoren liegen die öffentlichen Finanzbedarfe zwischen **knapp 30 Mrd. Euro<sub>2024</sub> und 90 Mrd. Euro<sub>2024</sub> pro Jahr** (FÖS 2025a), vgl. Tabelle 1. Eine Auswertung des Expertenrats für

<sup>3</sup> Vgl. dazu ausführlich (FÖS 2023a).

Klimafragen kommt auf vergleichbare Größenordnungen von 29 bis 84 Mrd. Euro pro Jahr (Expertenrat für Klimafragen 2025). Agora taxiert die **Finanzierungslücke** in einer

aktuellen Analyse **unter Einbeziehung der Zuführungen aus dem Sondervermögen** auf ca. **24 Mrd. Euro pro Jahr** (Agora Energiewende 2025).

**Tabelle 1: Öffentliche Finanzbedarfe pro Jahr Mrd. Euro<sub>2024</sub>**

Studie	Öffentliche Finanzbedarfe (in Mrd. Euro <sub>2024</sub> )	Anmerkung
Agora Energiewende (2024)	90	Keine Quantifizierung des zusätzlichen, d.h. noch nicht budgetierten Bedarfs. Summe aus öffentlichen Investitionen (ca. 39 Mrd. Euro) und öffentlichen Mitteln zur Mobilisierung privater Investitionen (durchschnittlich ca. 50 Mrd. Euro; ohne Ausgleichszahlungen)
BCG u.a. (2024)	41	Mehrinvestitionen der öffentlichen Hand, sofern öffentlicher Anteil analog zu anderen Bereichen (32%)
BDI (2024)	34	Zusätzlicher Finanzbedarf; Bereich Energiewirtschaft (Erzeugung und Transport) nicht berücksichtigt (außer Fernwärme)
Dezernat Zukunft (2024)	65	Zusätzlicher Finanzbedarf
IMK, IW (2024)	29	Zusätzlicher Finanzbedarf
Krebs, Steitz (2021)	55	keine Quantifizierung des zusätzlichen, d.h. noch nicht budgetierten Bedarfs.

Quelle : FÖS (2025). Werte berechnet aus Agora Energiewende (2024); BCG (2021); BDI (2024); Dezernat Zukunft (2024); IMK & IW (2024); KfW (2022); Krebs & Steitz (2021).

Neben originär **staatlichen Investitionen** (bspw. in das Schienennetz oder die Klimaneutralität eigener Liegenschaften) sind die Finanzbedarfe vor allem **Zuschüsse zu Investitionen privater Akteure**. Denn die Hebelwirkung von staatlichen Investitionen für private Kapitalströme ist ein wesentlicher Faktor für den Klimaschutz. Der Staat setzt durch gezielte Anreize private Investitionen in Gang, die ohne Unterstützung nicht oder nur begrenzt erfolgen würden. Dabei muss ein größerer Teil der Investitionen in den nächsten fünf bis zehn Jahren erfolgen, mit Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Denn es müssen Transformationsprozesse mit höheren Anfangsinvestitionen angestoßen werden (FÖS 2025c).

**Mit dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ hat der Bund einen ersten Schritt unternommen, um zusätzliche Finanzbedarfe zu decken. Angesichts der Größenordnung reicht das Volumen jedoch nicht aus,** selbst wenn die gesamte Summe (100 Mrd. Euro bzw. 10 Mrd. Euro pro Jahr für Klimaschutzmaßnahmen) für die identifizierten Finanzierungsbereiche zur Verfügung stünde. Auch unter der Annahme, dass Investitionen aus den übrigen Teilen des Sondervermögens für Infrastruktur – also den verbleibenden 400 Mrd. Euro– zumindest teilweise positiv auf die ökologische Transformation einzahlen, ist die Finanzierungslücke nicht geschlossen. Alle vorliegenden Analysen, die die zusätzlichen Finanzbedarfe der öffentlichen Hand quantifizieren, kommen zu dem Ergebnis, dass deutlich höhere öffentliche Investitionsvolumina erforderlich sind (FÖS 2025a). Die aktuellen Planungen zum Sondervermögen zeigen zudem, dass ein Großteil der Mittel gar nicht für die skizzierten Finanzbedarfe eingesetzt werden soll (vgl. Ausführungen zu Regel Nr. 4).

Die **zusätzlichen fiskalischen Spielräume** durch eine mögliche Reform der Schuldenbremse und durch das beschlossene Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität **entbinden die neue Bundesregierung nicht von der Aufgabe, klarer zu definieren, welche Aufgaben öffentliche Ausgaben für Klimaschutz haben**, wie hoch die Bedarfe in konkreten Handlungsfeldern sind, mithilfe welcher Instrumente und auf welcher staatlichen Ebene (z.B. Bund/Länder/Kommunen) sie bestmöglich adressiert werden und wie sich die öffentliche Förderung im Zeitverlauf der Transformation ändert.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

- **Die Mittelausstattung der Programme sollte sich an den Bedarfen orientieren**, die auf Grundlage von wissenschaftlichen Gutachten ermittelt werden – Bisher sind die verfügbaren Studien nicht im Auftrag der Bundesregierung entstanden.
- Hilfreich für eine ausreichende Planungssicherheit und Orientierung für die Politik sind daher **klar definierte Ziele für die Aufgaben der öffentlichen Ausgaben**. Dafür erforderlich ist eine Logik, welche Ausgaben zur Klimafinanzierung in den Kernhaushalt, den KTF oder das neue Sondervermögen „gehören“.
- Eine wichtiges Element der Planung ist neben der Mittelausstattung eine Debatte über die **richtige Instrumentenwahl der öffentlichen Finanzierung**: Der Werkzeugkasten reicht von (Direkt-)Investitionen aus den öffentlichen Haushalten oder von öffentlichen Unternehmen über direkte und indirekte Transfers an Unternehmen und Haushalte (Zuschüsse, Steuervergünstigungen etc.) bis hin zu Kreditvergaben und staatlichen Gewährleistungen und sogar Mehr- und Minderheits-

beteiligungen. Außerdem können diese **Instrumente an sehr unterschiedlichen Stellen finanzwirksam** werden: direkt in den öffentlichen Haushalten der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen), indirekt als verminderte Steuereinnahmen, in „Nebenhaushalten“ (Sondervermögen), in den Budgets öffentlicher Unternehmen (z. B. DB) oder mit der Umsetzung beauftragter öffentlicher Unternehmen (z. B. Autobahn GmbH, KfW) oder wenig sichtbar als Ausfallrisiko (FÖS 2025c). Es geht darum, mit der Ausgestaltung von Investitionen und Subventionen die **bestehenden**

**Hemmnisse möglichst passgenau zu adressieren.** Welches Instrument am besten geeignet ist, hängt vom Kontext des Anwendungsfalls (z. B. der Branche) ab. Auch können sich die Hemmnisse und damit die notwendigen Instrumente über die Zeit verändern.

Damit verbunden ist auch die Aufgabe, eine Logik zu entwickeln, welche Ausgaben zur Klimafinanzierung in den Kernhaushalt, den KTF oder das neue Sondervermögen „gehören“.

#### 4 Zukunftsinvestitionen sichern - Sondervermögen muss zusätzlich und klimafreundlich sein

Regel #4	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Zusätzlichkeit der Investitionen aus dem Sondervermögen,</b></p> <p><b>„Zukunftsfähige Ausgaben“</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Investitionen im Kernhaushalt mindestens stabil halten</li> <li>„materielle Zusätzlichkeit“</li> <li>Klare Vorgaben und Ziele</li> <li>Konsumtive Ausgaben (wie Strompreissenkungen und Gasspeicherumlage) nicht aus dem SV finanzieren</li> <li>Klarheit der Ausgabenzwecke im KTF</li> <li>Keine Finanzierung klimaschädlicher Infrastruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„Verschiebungen“, Investitionen durch Sondervermögen kaum erhöht</li> <li>(materielle) Zusätzlichkeit nicht gesichert</li> <li>Energiepreissubventionen statt Ausgabenprogramme im KTF (und im Kernhaushalt)</li> <li>Klimagerechtigkeit des SV Infrastruktur bisher nicht gesichert</li> </ul>

Das neue Sondervermögen soll Zukunftsinvestitionen ermöglichen. Es zielt darauf ab, zweckgebunden Mittel für Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 bereitzustellen. Erst durch diese Eingrenzung ist die Ausnahme des Sondervermögens von der Schuldenbremse ermöglicht worden. Damit die Kreditaufnahme gerechtfertigt ist, sind klare Regeln für die Verwendung der Mittel entscheidend.

„Zuallererst muss sichergestellt werden, dass die neu zur Verfügung stehenden kreditfinanzierten Mittel zusätzlich investiert werden und nicht im Kernhaushalt ohnehin geplante Investitionen finanzieren“, mahnt der Sachverständigenrat für Wirtschaftsfragen in seinem Frühjahrgutachten (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2025). Die Zusätzlichkeit war der entscheidende Aspekt, um im März 2025 die parlamentarische Mehrheit für die nötige Grundgesetzänderung zu bekommen. Formal definiert Artikel 143h Absatz 1 GG **Zusätzlichkeit** als Erreichen einer „angemessenen

Investitionsquote“ im Bundeshaushalt.<sup>4</sup> Die im Grundgesetz vorgeschriebene Zusätzlichkeit wird im (CDU/CSU/SPD 2025) präzisiert: Sie gilt als erfüllt, wenn **im Kernhaushalt mindestens eine Investitionsquote von 10%** im jeweiligen Haushaltsjahr erreicht wird. Diese Festlegung ist dafür gedacht, eine generelle Haushaltsdisziplin zugunsten von wichtigen, langfristigen Investitionsvorhaben zu wahren (in Abgrenzung zu kurzfristigen konsumtiven Ausgaben). Das Sondervermögen

In einem juristischen Gutachten über die verfassungskonforme Ausgestaltung des SVIK wird angemahnt, dass diese Regelung zur Investitionsquote nicht ausreiche. **Die zusätzlichen Investitionen müssten auch konkrete, zusätzliche Verbesserungen sowohl der Infrastruktur als auch bei Klimaschutz bewirken** („materielle Zusätzlichkeit“, (Verheyen/Franke 2025)). Dies sicherzustellen und nachzuweisen ist nicht einfach, lässt sich aber über einen Abgleich mit den vorherigen Haushaltsplanungen und über eine Nachweispflicht der einzelnen Ministerien erreichen (ebd.). Die

<sup>4</sup> „Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel

109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden.“ (Art. 143h Abs. 1 GG)

Mittel müssen dabei möglichst vollständig in zusätzliche Investitionen fließen und dürfen nicht zur Finanzierung konsumtiver Ausgaben (wie Strompreissenkungen oder der Gasspeicherumlage) zweckentfremdet werden.

**Die Investitionen aus dem Sondervermögen für Infrastruktur sollten nicht für klimaschädliche Infrastruktur eingesetzt werden dürfen.** Andernfalls könnten sie neue Emissionen verursachen oder alte Strukturen festigen. Klimaschädliche Vorhaben wie nicht-wasserstofffähige Gaskraftwerke oder Autobahnneubauten sollten ausgeschlossen werden. Dafür bietet sich ein „Klima-Check“ für alle Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen an (Verheyen/Franke 2025). Gemeint ist damit eine verpflichtende Überprüfung, welche Effekte die Investitionen und Finanzhilfen auf die Treibhausgasemissionen haben. Diese Darstellung ist dann eine Grundlage für die Auswahl derjenigen Investitionen, die tatsächlich über das Sondervermögen (und damit außerhalb der Schuldenbremse) finanziert werden dürfen.

Der Bundesrechnungshof mahnt an, dass es **klarere Vorgaben und konkretere Ziele** als Grundlage für die Steuerung und Überwachung geben müsse (Tagesspiegel Background 2025). In der Umsetzung zeigen sich Klarstellungs- und Definitionsbedarfe für die verschiedenen Bereiche des Sondervermögens und beim KTF als Kerninstrument für Klimaschutzinvestitionen. Denn die Zwecke der verschiedenen Sondervermögen sind unterschiedlich und bisher nicht trennscharf definiert (FÖS 2025e). So sind die gesetzlichen Zweckvorgaben für den KTF deutlich weiter gefasst als für das SV Infrastruktur und es gibt unterschiedliche Zweckbindungen für unterschiedliche Zuflüsse. Dies erschwert eine Zuordnung, wofür welche KTF Zuflüsse (Einnahmen CO<sub>2</sub>-Preise BEHG / ETS vs. Zuführung aus dem Sondervermögen) ausgegeben werden.

**Zusammengefasst ergeben sich aus den Ausführungen folgende Anforderungen an das Sondervermögen:**

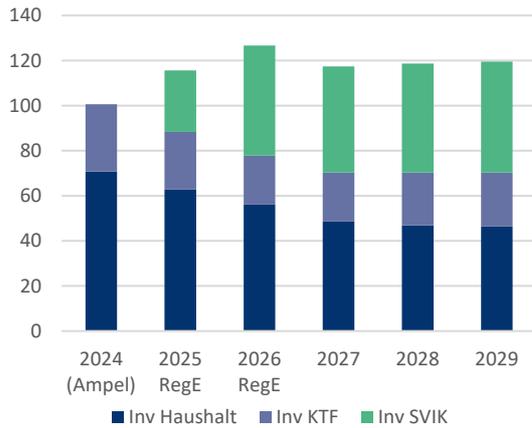
- **Die Investitionen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, müssen zusätzlich sein.** Dafür dürfen Investitionen aus dem Kernhaushalt nicht verschoben werden, es muss eine „materielle Zusätzlichkeit“ (auch der Wirkung) erreicht werden. Konsumtive Ausgaben dürfen nicht aus dem Sondervermögen finanziert werden.
- Die Ausgaben im Rahmen des SVIK und des KTF müssen sich an **klaren Vorgaben und Zielen** orientieren.
- Auch die **Infrastrukturinvestitionen dürfen keine klimaschädliche Wirkung** entfalten, weshalb die **Klima-verträglichkeit der Ausgaben** geprüft werden muss.

## Beschlüsse zum Bundeshaushalt und SVIK 2025: Sondervermögen droht Zweckentfremdung

Die aktuellen Planungen der Bundesregierung für den Haushalt 2025 und für die Verwendung des SVIK widersprechen den hier aufgestellten Grundsätzen in mehreren Punkten:

- **Zu wenig zusätzliche materielle Investitionen:** Im Bundeshaushalt 2025 gab es gegenüber den Entwürfen der Ampel-Regierung nun **einige Verschiebungen zwischen KTF, SVIK und Kernhaushalt**. Beispielsweise ist die Transformation der Wärmenetze vom KTF in das SVIK gewandert, einige klimaschutzbezogene Verwaltungsaufgaben (ehemalige BMWK Titelgruppe 04 Klimaschutz) vom Bundeshaushalt in den KTF. Bei den Investitionen in die Schienenwege wurden vom Kernhaushalt rund 13 Mrd. Euro in das Sondervermögen verschoben (Böttger 2025). Durch die Verschiebungen ist es schwierig nachzuvollziehen, inwiefern die zusätzlichen Klimschutzgelder aus dem Sondervermögen die Klimausgaben tatsächlich erhöht hat oder nur die Finanzierung bestehender Programme ermöglicht. Ein Vergleich der Investitionssummen aus Kernhaushalt, SVIK und KTF in den aktuellen Regierungsplänen im Vergleich zum Ampel-Entwurf zeigt, dass mit dem SVIK (grüner Balken) die Investitionen zwar um rund 20 Mrd. Euro deutlich gestiegen sind, aber gleichzeitig im Haushalt gesunken sind (dunkelblauer Balken). **Auch im KTF sind nur geringe zusätzliche Programmausgaben geplant**, wengleich eine hohe „globale Minderausgabe“ aus dem Ampel-Entwurf verhindert werden konnte – Der Zuschuss aus dem Sondervermögen hat also im Wesentlichen Kürzungen verhindert (IMK u. a. 2025). **Unterm Strich geht ein relevanter Teil der zusätzlichen Mittel also NICHT wie gefordert in zusätzliche (materielle) Investitionen.**

Abbildung 2: Investitionen<sup>5</sup> und Investitionsquote in Mrd. Euro in Haushalt, KTF und SVIK 2024-2026



Quelle: eigene Darstellung auf Basis des Finanzplans des Bundes 2025 bis 2029 (Bundesregierung 2025)

- **Stattdessen sollen aus dem KTF nun verschiedene Energiepreissubventionen (konsumtive Ausgaben) bezahlt werden:** Im Jahr 2025 soll einmalig die Senkung der Gasspeicherumlage mit 3,4 Mrd. Euro finanziert werden, sowie ab 2026 eine Entlastung der Stromkosten (in Form eines Zuschusses zu den

Übertragungsnetzentgelten) in Höhe von 6,5 Mrd. Euro. Da die Ausgaben im KTF nicht konkret einer der Finanzierungsquellen zugeordnet sind, ist nicht direkt nachweisbar, dass diese konsumtiven Ausgaben mit den Mitteln aus dem Sondervermögen finanziert werden. Da dies der Bereich ist, der infolge des Zuschusses deutlich angewachsen ist, lässt sich der Zusammenhang aber durchaus argumentieren.

- **Beim Sondervermögen für Infrastruktur sind Ausgaben geplant, die offensichtlich klimaschädliche Wirkung haben:** Mit 835 Mio. Euro im Jahr 2025 sollen beispielsweise LNG Terminals und Schiffe finanziert werden (Ausgabentitel 682 31 -649).
- Eine weitere Zweckentfremdung von Mitteln konnte im Rahmen der Haushaltsberatungen im Bundestag abgewendet werden: Ursprünglich sollten „Strafzahlungen“ für das Verfehlen von EU Klimaschutzziele aus dem KTF bezahlt werden. Es geht um den Fall, dass die Bundesregierung künftig **Emissionszertifikate zum Ausgleich von zu hohen nationalen Emissionen ankaufen muss**. Wären dafür KTF Mittel verwendet worden, wäre dies direkt zulasten von Klimaschutzinvestitionen gegangen.

## 5 Priorisieren - Kriterien für (schuldenfinanzierte) Klimaschutzinvestitionen

Regel #5	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Wirksamkeit der Klimaschutzinvestitionen sicherstellen, Ausgaben priorisieren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kriterienraster (weiter-)entwickeln</li> <li>▪ Verfahren für die Bewertung und Priorisierung, Monitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestehende Bewertung weiterentwickeln und ausweiten. U.a. auch für Steuervergünstigungen</li> <li>▪ Priorisierung ist bisher unklar</li> </ul>

Die Herausforderung bei der Gestaltung öffentlicher Klimaschutzinvestitionen besteht nicht nur darin, ausreichend Mittel bereitzustellen, sondern diese auch so einzusetzen, dass sie **maximale ökologische Wirkung, hohe Wirtschaftlichkeit, breite soziale Akzeptanz und einen starken Anreiz zur Mobilisierung privaten Kapitals** entfalten. Die zielgenaue und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel für Klimaschutzmaßnahmen ist zentral, um angesichts knapper finanzieller Ressourcen das bestmögliche Ergebnis zu

erzielen. In dem Policy Brief „KTF-Mittel zielgenau und wirksam einsetzen - Bewertungskriterien und erste Einordnung staatlicher Förderungen im Bereich Energiepolitik“ hat das FÖS sechs Kernkriterien für ein systematisches Bewertungsraster für die Wirksamkeit von Klimaschutzausgaben erarbeitet (FÖS 2025e). Grundsätzlich sind auch noch weitere Kriterien denkbar, die alle Dimensionen möglicher ökonomischer, sozialer, ökologischer und weiterer gesellschaftlicher Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen abdecken

<sup>5</sup> Gemäß dem Finanzplan der Bundesregierung entspricht der Umfang der Investitionen des SVIK dem Gesamtumfang des

SVIK, abzüglich der Zuweisungen an den Klima- und Transformationsfond (Bundesregierung 2025).

(vgl. dazu Zusammenstellung in Expertenrat für Klimafragen 2025, Abbildung 27).

Ein solcher Kriterienkatalog erhöht die Transparenz und Legitimität staatlichen Handelns, minimiert Fehlanreize und

stärkt die strategische Steuerung der öffentlichen Klimafinanzierung im Sinne eines zukunftsorientierten und generationengerechten Staatsverständnisses.

**Tabelle 2: Übersicht über die Kriterien zur Bewertung öffentlicher Klimaschutzinvestitionen**

Kriterium	Kurzbeschreibung
<b>1. Klimaschutzwirkung</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>THG-Einsparpotenzial der Förderung</li> <li>Brutto- vs. Nettowirkung (Mitnahmeeffekte, Spill-Over-Effekte)</li> </ul>
<b>2. Fördereffizienz</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wirksamkeit je eingesetztem (Förder-)Euro</li> <li>Brutto- vs. Nettowirkung (Mitnahmeeffekte, Spill-Over-Effekte)</li> </ul>
<b>3. Hebelwirkung</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mobilisierung privaten Kapitals für Klimaschutzinvestitionen</li> <li>Förderquote: Anteil der öffentlichen Investition an den Gesamtinvestitionen</li> </ul>
<b>4. Innovationswirkung</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen auf die langfristige Transformation technologischer, ökonomischer und institutioneller Strukturen.</li> <li>Überwindung von Marktbarrieren, um Technologien langfristig wettbewerbsfähig zu machen</li> </ul>
<b>5. Politikmix (Passgenauigkeit)</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenspiel der öffentlichen Investition mit den bestehenden regulatorischen Rahmenbedingungen</li> <li>„Passgenauigkeit“ der Förderung zur Überwindung bestehender Hemmnisse</li> </ul>
<b>6. Verteilungswirkung</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Analyse der profitierenden Bevölkerungsgruppen</li> <li>bedarfsorientierte Entlastung/Unterstützung unterer Einkommen</li> <li>Kosten für die Allgemeinheit / den Staatshaushalt</li> </ul>

Quelle: (FÖS 2025e)

## 6 Mittelabfluss sicherstellen

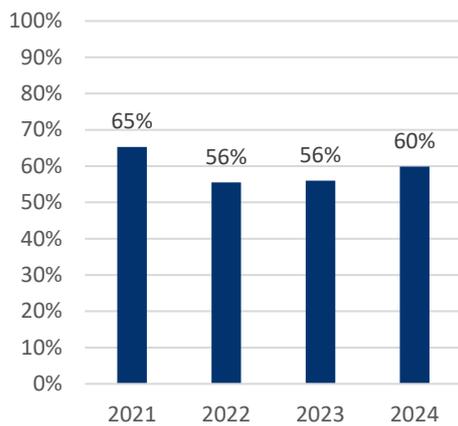
Regel #6	Umsetzung	Status Quo
<b>Mittelabfluss sicherstellen, Investitionsstau vermeiden</b> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zügige, unkomplizierte Antragsverfahren</li> <li>Niedrigschwellige Informationen und Fördermittelberatung</li> <li>Planungssicherheit statt „Stop and Go“</li> <li>Etablierte Strukturen nutzen</li> <li>Zielgruppenspezifische Zugänge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„zweite Finanzierungslücke“, fehlender Mittelabruf (v.a. im KTF)</li> <li>„Förderdschungel“, Bürokratiehürden</li> </ul>

Selbst wenn die nötigen Mittel für Infrastrukturinvestitionen und Klimaschutzprogramme bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden, bedeutet das nicht zwingend, dass sie auch bedarfsgerecht abgerufen werden. Die Schwierigkeit des zügigen Mittelabflusses zeigt sich insbesondere beim KTF. Die Analyse beispielhaft ausgewählter Titel im KTF zeigt:

In einigen Programmen gibt es sehr niedrige Abrufquoten. Im gesamten KTF (ohne EEG) lag die Abrufquote 2021 bei 65 %, 2022 und 2023 sogar bei lediglich 56 % (FÖS 2024b).

2024 verbesserte sie sich leicht auf 60 %<sup>6</sup> Bei manchen Förderprogrammen sind andererseits die Mittel schnell ausgeschöpft. Beispiele für hohe Abrufquoten in der Vergangenheit sind beispielsweise Zuschüsse für Elektroautos oder Energieberatung.

**Abbildung 3: Mittelabruf im Klima- und Transformationsfonds: Abgerufene Mittel im Verhältnis zu den geplanten Soll-Beträgen (%) in den Jahren 2021 bis 2024**



Quelle : Eigene Auswertung auf Grundlage der KTF-Wirtschaftspläne und -berichte, siehe auch (FÖS 2024b)

Es gibt dabei nicht „den einen“ Grund für schlechte (oder gute) Abrufquoten. Ursachen eines schleppenden Mittelabflusses sind u.a. (FÖS, 2024b):

- die verspätete Veröffentlichung von Förderrichtlinien z.B. auch durch langwierige Genehmigungen (z. B. bei Beihilfen, die bei der EU notifiziert werden müssen).
- langwierige und komplizierte Antragsverfahren
- mangelndes Wissen und fehlenden Kapazitäten bei den Antragstellern
- hohe Eigenmittelanforderungen

Ein guter Mittelabfluss wird durch zügige Antragsverfahren und ein breites Förderangebot, niedrigschwellige Informationen und Fördermittelberatung, Förderung etablierter Akteure und Programme sowie zielgruppengerechte Zugänge erreicht.

## 7 Regelmäßig überprüfen: Erfolgskontrolle/Monitoring

Regel #7	Umsetzung	Status Quo
<p><b>Monitoring und Erfolgskontrolle verankern</b></p> 	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Klare Zielsetzung und Indikatoren zur Zielerreichung im Förderdesign verankern</li> <li>▪ Regelmäßige Überprüfung und Evaluation der Umsetzung</li> <li>▪ CO<sub>2</sub>-Einsparung als zentrale, aber nicht alleinige Steuerungsgröße</li> <li>▪ Transparenz</li> <li>▪ Nutzen/Vorteile der Investitionen kommunizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Monitoring nicht transparent dokumentiert</li> <li>▪ SDG Budgeting und Nachhaltigkeitsprüfung unzureichend (staatl. Einnahmenseite zu wenig berücksichtigt)</li> <li>▪ Kommunikationsfokus auf Kosten statt Nutzen</li> </ul>

Gemäß den subventionspolitischen Leitlinien sind „alle Subventionen (...) regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz (zu evaluieren“ (BMF 2023b). Dabei ist „auch zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Förderung weiterhin besteht, sowie ob und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Einführung von Subventionen die angestrebten Ziele hinreichend konkretisiert und idealerweise mit operationalen Indikatoren unterlegt werden“ (BMF 2023b). Das ist bei klimaschutzbezogenen Finanzhilfen zwar bereits in deutlich größerem Umfang der Fall als

beispielsweise bei umweltschädlichen Steuervergünstigungen (Öko-Institut u. a. 2023; Prognos 2025), doch besteht auch hier „Luft nach oben“. So hat der Bundesrechnungshof offiziell angemahnt, die Fördereffizienz der Klimaschutzmaßnahmen systematisch an ihrer Emissionsminderungswirkung zu messen, um einen zielgerichteten Einsatz der Fördereuros sicherzustellen.

**Klar definierte Indikatoren für Klima-, Umwelt- und Verteilungswirkungen sind daher wesentlich für die Überprüfung der Wirksamkeit.** Das CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial sollte dabei eine zentrale Steuerungsgröße, nicht aber das alleinige

<sup>6</sup> Unveröffentlichte FÖS-Analyse.

Kriterium bei der Wirksamkeitsprüfung sein. Denn bei innovativen Projekten, die den Markthochlauf neuer Technologien unterstützen, sind die CO<sub>2</sub>-Einsparungen zum Zeitpunkt der Förderung anfänglich oft gering oder nicht quantifizierbar. Sie sind jedoch für die Realisierung des späteren Klimaschutzpfades in verschiedenen Sektoren von großer Bedeutung. Die verschiedenen Belange sollten also möglichst methodisch und mit klarer Zielsetzung gegeneinander abgewogen werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Wirksamkeit von Förderprogrammen im Rahmen des KTF bereits vergleichsweise gut evaluiert werden – Allerdings werden die zugehörigen „KTF-Berichte“ nicht mehr regelmäßig veröffentlicht.

Ein großer Zusatznutzen wäre: Ein strukturiertes und transparentes Vorgehen anhand klarer Kriterien verbessert die Nachvollziehbarkeit. **Abschnitt 5 („Priorisieren“) führt bereits einige Kriterien auf**, die für die Priorisierung aber auch die Evaluation zentral sind. Ohne deutliche Verbesserungen beim Design und Controlling der Fördertöpfe besteht die Gefahr, dass für den Klimaschutz viel weniger erreicht wird als beabsichtigt. Angesichts der fortschreitenden Klimakrise und teilweise sprunghaft steigender Klimafolgekosten kann sich das Deutschland nicht leisten (Schenuit 2024).

Neben einem genauen Monitoring der Klimaschutzausgaben **ist es zentral, dass die öffentlichen Finanzen insgesamt besser auf ihre Wirkung überprüft werden**. Hier gibt es mit der **Nachhaltigkeitsprüfung im Subventionsbericht** und dem so genannten „SDG Budgeting“ zur besseren Verknüpfung des Bundeshaushalts mit Nachhaltigkeitszielen bereits wichtige Grundlagen. Allerdings sind beide Ansätze noch stark verbesserungswürdig (FÖS 2023b; FÖS 2024a): **Die Einnahmenseite des Staatshaushalts wird bisher kaum berücksichtigt**. Im Subventionsbericht der Bundesregierung sind wichtige Subventionen durch Steuervergünstigungen nicht enthalten, so dass auch über zentrale umweltschädliche Subventionen nicht berichtet wird. Beim SDG Budgeting geht es nur um die Betrachtung von öffentlichen Ausgaben,

die Einnahmenseite ist explizit ausgeblendet. Problematisch ist auch, dass sich beide Ansätze auf die **gesamte Bandbreite von Nachhaltigkeitsindikatoren beziehen und Zielkonflikte, Wechselwirkungen oder zentrale Prioritäten nicht erkennbar werden**. Die Bewertung der Nachhaltigkeit durch die Ressorts ist dabei häufig **nicht transparent und nachvollziehbar**. Beispiele aus dem Ausland zeigen, wie die Wirkungsorientierung von Staatsausgaben weiterentwickelt werden könnte (FÖS 2024a).

Ein weiterer wichtiger Punkt zur Wirkungskontrolle öffentlicher Haushalte ist die Frage, **wie Ergebnisse kommuniziert und eingeordnet werden**. Die Debatte um die öffentlichen Finanzbedarfe (u.a. für den Klimaschutz) fokussiert sehr stark auf den Kostenaspekt und blendet den Nutzen häufig aus. **Investitionen sollten dabei nicht mit Kosten verwechselt werden**. Ihnen stehen langfristig ökonomische Erträge gegenüber (FÖS 2025a).

- Zum einen führen Klimaschutzinvestitionen direkt zu Kosteneinsparungen, etwa durch geringere Brennstoffkosten oder eine reduzierte Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern. Der Expertenrat für Klimafragen betont, dass höhere Anfangsinvestitionen nicht zwangsläufig mit Mehrkosten über den gesamten Lebenszyklus verbunden sind – oft stehen ihnen geringere Betriebs- und Wartungskosten gegenüber (Expertenrat für Klimafragen 2025).
- Zum anderen zeigen verschiedene Studien, dass klimabezogene Investitionen mittel- bis langfristig gesamtwirtschaftliche und fiskalische Gewinne mit sich bringen (Krebs/Steitz 2021).

Untätigkeit ist auch aus fiskalischer Sicht keine Lösung. Schon heute belasten Klimawandelfolgen die öffentlichen Finanzen erheblich, etwa durch Extremwetterschäden (FÖS 2023c). Klimaschutzinvestitionen sollten daher nicht als reine Ausgaben betrachtet werden, sondern als wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, die langfristige Einsparungen ermöglichen und gleichzeitig Wachstumspotenziale eröffnen.

## ANHANG

**Tabelle 3: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der subventionspolitischen Leitlinien (BMF) und der Grundsätze für eine umweltorientierte Subventionspolitik (UBA)**

Leitlinien/ Grundsätze	Bundesregierung: subventionspolitische Leitlinien	UBA: Grundsätze für eine umweltorientierte Subventionspolitik
<b>Konsistenz</b> mit anderen Subventionen und Zielen	„verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren“	„Inkonsistenzen zwischen verschiedenen Politikbereichen vermeiden“ (...) dafür: Wechselwirkungen mit anderen Subventionen und staatlichen Maßnahmen überprüfen
<b>Regelmäßige Prüfung</b> der Subventionsbegründung	„Alle Subventionen (...) regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluieren“	„In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Begründung für die Subvention weiterhin stichhaltig ist“
<b>Befristung</b>	„Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet (...) ausgestaltet (...), bei bestehenden wird Befristung eingeführt“	„Befristung von Subventionen verhindert, dass sich die Begünstigten an sie gewöhnen“
<b>Degression</b>	„Neue Finanzhilfen werden (...) grundsätzlich degressiv ausgestaltet (...), Degression wird auch bei bestehenden (...) eingeführt“	Degressiv gestaltete Hilfen (bei Krisen oder Markteinführung neuer Techniken) machen deutlich, „dass die Subvention keine Dauerlösung ist, und vereinfacht ihren vollständigen Abbau“
<b>Besser Finanzhilfen</b> als Steuervergünstigungen	„Neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen; Steuervergünstigungen. nicht über Haushalt limitiert, nicht Teil des jährlich Haushaltsprozesses; nur geschätzt“	Nachteile von Steuervergünstigungen.: „intransparent, schwierig zu quantifizieren und im politischen Prozess schwierig abzubauen, (...) unerwünschte Verteilungswirkungen“
<b>Prüfung alternativer Instrumente</b>	Prüfen, ob Subventionen in „andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen (bspw. Ordnungsrecht) überführt werden können“	Auch prüfen „ob andere Instrumente besser geeignet wären“
<b>Eigenbeteiligung des Subventionsempfängers</b>	-	Falls der Subventionsempfänger nur teilweise gefördert wird, bleibt der Anreiz, sparsam damit umzugehen.
<b>Subjekt- statt Objektförderung</b>	-	Es wäre zielgenauer, förderungswürdige Subventionsempfänger (Subjekte) direkt zu unterstützen, anstatt umweltschädigende Produktions- und Konsumweisen (Objekte) zu subventionieren.
<b>Mengenunabhängige Subventionen</b>	-	Statt mengenabhängiger Subventionen besser pauschale Subventionen, angepasst an deren Förderungswürdigkeit.
<b>Umweltverbessernde Gegenleistungen der Empfänger &amp; Umweltauflagen</b>	-	Subventionen mit Bedingungen oder Umweltauflagen fördern umweltschützende Aktivitäten.

Quelle: Zusammenstellung in (FÖS 2023a) auf Basis von (BMF 2021; UBA 2021)

## LITERATURVERZEICHNIS

Agora Energiewende (2024): Investitionen für ein Klimaneutrales Deutschland. Finanzbedarfe und Politikoptionen. Abrufbar unter: [https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30\\_DE\\_KNDE\\_Update/A-EW\\_347\\_KNDE\\_Investitionsbedarfe\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2023/2023-30_DE_KNDE_Update/A-EW_347_KNDE_Investitionsbedarfe_WEB.pdf). Letzter Zugriff am: 22.1.2025.

Agora Energiewende (2025): Factsheet Investitionen für den Klimaschutz – Eine Einordnung zur öffentlichen Mittelverwendung. Abrufbar unter: [https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2025/2025-13\\_DE\\_Klimafinanzierung/A-EW\\_371\\_Factsheet\\_Investitionen\\_Klimaschutz\\_WEB.pdf](https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2025/2025-13_DE_Klimafinanzierung/A-EW_371_Factsheet_Investitionen_Klimaschutz_WEB.pdf). Letzter Zugriff am: 27.6.2025.

Bär, H., Peiseler, F. (2023): Investitionsbedarfe und öffentliche Finanzmittel für Klimaschutz und Transformation. Jahrbuch für öffentliche Finanzen. Berlin.

BCG (2021): KLIMAPFADE 2.0: Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft. Abrufbar unter: <https://web-assets.bcg.com/58/57/2042392542079ff8c9ee2cb74278/klimapfade-study-german.pdf>. Letzter Zugriff am: 22.1.2025.

BDI (2024): Standort D mit Investitionen stärken. Abrufbar unter: <https://bdi.eu/publikation/news/standort-d-mit-investitionen-staerken>. Letzter Zugriff am: 13.2.2025.

BMF (2021): 28. Subventionsbericht des Bundes - Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2019 bis 2022. Abrufbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/28-subventionsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Letzter Zugriff am: .

BMF (2023a): 29. Subventionsbericht des Bundes 2021-2024. Abrufbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/29-subventionsbericht.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.html). Letzter Zugriff am: 29.8.2025.

BMF (2023b): 29. Subventionsbericht des Bundes 2021 – 2024. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2021 bis 2024. Abrufbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=15](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/29-subventionsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=15). Letzter Zugriff am: 8.1.2025.

Böttger, C. (2025): Stellungnahme zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität.

Bundesregierung (2025): Finanzplan des Bundes 2025 bis 2029. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/006/2100601.pdf>. Letzter Zugriff am: 9.9.2025.

CDU, CSU, SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Abrufbar unter: [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag\\_2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag_2025.pdf). Letzter Zugriff am: .

CDU/CSU, SPD (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG). Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100779.pdf>. Letzter Zugriff am: 1.9.2025.

Dezernat Zukunft (2024): Was kostet eine sichere, lebenswerte und nachhaltige Zukunft? Öffentliche Finanzbedarfe für die Modernisierung Deutschlands. Abrufbar unter: <https://dezernatzukunft.org/wp-content/uploads/2024/09/Heilmann-et-al.-2024-Oeffentliche-Finanzbedarfe-fuer-die-Modernisierung-Deutschlands.pdf>. Letzter Zugriff am: 22.1.2025.

Expertenrat für Klimafragen (2025): Zweijahresgutachten 2024. Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends der Jahresemissionsgesamtmengen und Jahresemissionsmengen sowie Wirksamkeit von Maßnahmen (gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz). Berlin.

FÖS (2023a): Durcheinander um den Subventionsbegriff. Abrufbar unter: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user\\_upload/W\\_Focus\\_Paper\\_\\_14\\_Subventionspolitik.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/W_Focus_Paper__14_Subventionspolitik.pdf). Letzter Zugriff am: 30.8.2023.

FÖS, Hochschule Niederrhein, Oxford Economics, Assmann Peiffer (2023): Effekte einer Novellierung der Entlastungstatbestände für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Energie- und Stromsteuergesetz. Endbericht im Auftrag des BMF.

FÖS (2023b): Was kann das SDG Budgeting der Bundesregierung leisten? Analyse und Empfehlungen. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2023/2023\\_05\\_NABU\\_Spending\\_Review\\_Nachhaltigkeit.pdf](https://foes.de/publikationen/2023/2023_05_NABU_Spending_Review_Nachhaltigkeit.pdf). Letzter Zugriff am: 31.12.2023.

FÖS (2023c): Klima- und Finanzpolitik zusammendenken: Wechselwirkungen und Zielkonflikte. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2023/2023-2\\_FOES\\_Klima-\\_und\\_Finanzpolitik\\_zusammendenken.pdf](https://foes.de/publikationen/2023/2023-2_FOES_Klima-_und_Finanzpolitik_zusammendenken.pdf). Letzter Zugriff am: 7.3.2023.

FÖS (2024a): Nachhaltige Haushaltspolitik in Deutschland: Wie entwickelt sich das SDG Budgeting (weiter)?. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2024/FOES\\_2024\\_PolicyBrief\\_SDG\\_Budgeting.pdf](https://foes.de/publikationen/2024/FOES_2024_PolicyBrief_SDG_Budgeting.pdf). Letzter Zugriff am: 1.9.2025.

FÖS (2024b): Planen ist Silber, Ausgeben ist Gold: Warum weniger Geld für Klimaschutz fließt, als wir denken. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2024/FOES\\_2024\\_KTF\\_Soll-Ist\\_Analyse.pdf](https://foes.de/publikationen/2024/FOES_2024_KTF_Soll-Ist_Analyse.pdf). Letzter Zugriff am: .

FÖS (2025a): Was braucht es für Klimaneutralität und die Modernisierung des Landes? Ein Vergleich der Investitionsbedarfe verschiedener Studien. Berlin.

FÖS (2025b): Umweltschädliche Subventionen und Anreize im Koalitionsvertrag. Abrufbar unter: <https://foes.de/publikationen/2025/2025-06-FOES-KOA-Vertrag-Subventionen.pdf>. Letzter Zugriff am: 18.6.2025.

FÖS (2025c): Transformation finanzieren: Bedarfe, Hemmnisse und Instrumente. Abrufbar unter: [https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx\\_foespublications\\_listpublications%5Baction%5D=show&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bbacklinkpage%5D=4&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcurrentpage%5D=1&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bpublication%5D=432&cHash=17a76d6793aa4bd21d63c790a03a604e](https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx_foespublications_listpublications%5Baction%5D=show&tx_foespublications_listpublications%5Bbacklinkpage%5D=4&tx_foespublications_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_foespublications_listpublications%5Bcurrentpage%5D=1&tx_foespublications_listpublications%5Bpublication%5D=432&cHash=17a76d6793aa4bd21d63c790a03a604e). Letzter Zugriff am: 9.9.2025.

FÖS (2025d): G7 - Leere Versprechungen. Wo Deutschland und G7 beim Subventionsabbau stehen. Abrufbar unter: [https://foes.de/publikationen/2025/2025-02-FOES\\_G7\\_fossile\\_Subventionen.pdf](https://foes.de/publikationen/2025/2025-02-FOES_G7_fossile_Subventionen.pdf). Letzter Zugriff am: 8.2.2015.

FÖS (2025e): KTF-Mittel zielgenau und wirksam einsetzen - Bewertungskriterien und erste Einordnung staatlicher Förderungen im Bereich Energiepolitik. Abrufbar unter: [https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx\\_foespublications\\_listpublications%5Baction%5D=show&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bbacklinkpage%5D=4&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bcurrentpage%5D=1&tx\\_foespublications\\_listpublications%5Bpublication%5D=426&cHash=f5388f96095a131d2f964f475f1d4566](https://foes.de/de-de/publikationen/publikation?tx_foespublications_listpublications%5Baction%5D=show&tx_foespublications_listpublications%5Bbacklinkpage%5D=4&tx_foespublications_listpublications%5Bcontroller%5D=Publication&tx_foespublications_listpublications%5Bcurrentpage%5D=1&tx_foespublications_listpublications%5Bpublication%5D=426&cHash=f5388f96095a131d2f964f475f1d4566). Letzter Zugriff am: 29.8.2025.

Gawel, E., Korte, K., Lehmann, P., Wauer, N. (2023): Grüne Investitionsprogramme - Abschlussbericht. Dessau-Roßlau; Berlin.

IMK, Dullien, S., Rietzler, K. (2025): Investitionsoffensive nicht verwässern - Weitere Maßnahmen insbesondere für die kommunale Ebene erforderlich. Abrufbar unter: [https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm%3Fsync\\_id=HBS-009205](https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm%3Fsync_id=HBS-009205). Letzter Zugriff am: 9.9.2025.

IMK, IW (2024): Herausforderungen für die Schuldenbremse: Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation. Köln.

KfW (2022): Öffentliche Investitionsbedarfe zur Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland. Abrufbar unter: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2022/Fokus-Nr.-395-Juli-2022-Oeffentliche-Investitionsbedarfe.pdf?kfwnl=Research.19-07-2022.1355390>. Letzter Zugriff am: 22.1.2025.

Krebs, T., Steitz, J. (2021): Öffentliche Finanzbedarfe für Klimainvestitionen im Zeitraum 2021-2030. Berlin.

Öko-Institut, Schumacher, K., Zell-Ziegler, C., Liste, V., Nissen, C., Kenkmann, T., Eisenmann, L., Paar, A., Muckenfuß, L., Velten, E., Görlach, B., Knoblauch, D., Schlomann, B., Rohde, C., Tews, K. (2023): Methodenhandbuch zur Evaluation der Nationalen Klimaschutzinitiative. Abrufbar unter: <https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/Methodenhandbuch%20zur%20Evaluation%20der%20NKI%20-%20Version%202023.pdf>. Letzter Zugriff am: .

Prognos (2025): Evaluation der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Abrufbar unter: <https://www.prognos.com/de/projekt/evaluation-derbundesfoerderung-fuereffiziente-gebaeude-beg>. Letzter Zugriff am: 1.9.2025.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2025): Frühjahrsgutachten 2025. Abrufbar unter: <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fruehjahrgutachten-2025.html>. Letzter Zugriff am: 29.8.2025.

Schenuit, C. (2024): Nach Haushaltseinigung: Das Geld muss raus – fürs Klima!. Artikel vom: Tagesspiegel Background Energie & Klima. Abrufbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/energie-und-klima/briefing/nach-haushaltseinigung-das-geld-muss-raus-fuers-klima>. Letzter Zugriff am: 1.9.2025.

Tagesspiegel Background (2025): Haushalt: Bundesrechnungshof mahnt zu Konkretisierungen im Sondervermögen. In: Tagesspiegel Background Energie & Klima. Abrufbar unter: <https://background.tagesspiegel.de/energie-und-klima/briefing/bundesrechnungshof-mahnt-zu-konkretisierungen-im-sondervermoegen>. Letzter Zugriff am: 9.9.2025.

UBA (2017): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland 2016. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltschaedliche-subventionen-in-deutschland-2016>. Letzter Zugriff am: 29.8.2025.

UBA (2021): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland - Aktualisierte Ausgabe 2021. Dessau-Roßlau; Berlin.

UBA (2024): Methodological Convention 3.2 for the Assessment of Environmental Costs. Abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/methodological-convention-32-for-the-assessment-of>. Letzter Zugriff am: 29.8.2025.

Verheyen, R., Franke, J. (2025): Eckpunkte für ein verfassungskonformes Errichtungsgesetz Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz. Abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/Sondervermoegen-Infrastruktur-und-Klimaschutz.pdf>. Letzter Zugriff am: 1.9.2025.